



FOTO: BMFSFJ/BERTRAM HOEKSTRA

## ZITIERT AUS DEM PNG – § 124

„(2) Leistungen der häuslichen Betreuung (...) umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen (...) und schließen insbesondere das Folgende mit ein:

1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
2. Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.“

>Häusliche Betreuung soll u. a. Hilfestellung zur Orientierung und Alltagsgestaltung umfassen.

## Keine Schnellschüsse bei der „Häuslichen Betreuung“!

HÄUSLICHE PFLEGE-AUTOR ANDREAS HEIBER WARNT VOR VOREILIG ABGESCHLOSSENEN VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN ZUR HÄUSLICHEN BETREUUNG – UND VERWEIST AUF EIN AKTUELLES BEISPIEL AUS SCHLESWIG-HOLSTEIN

Der Gesetzgeber hat mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) die „Häusliche Betreuung“ als neue Sachleistung eingeführt (siehe Kasten oben). Sie soll unter anderem Hilfestellung zur Orientierung und Gestaltung des Alltags umfassen, Beschäftigungs- und Betreuungsangebote, aber auch Begleitung und Spaziergänge im häuslichen Umfeld sind möglich. Versicherte können die Leistung nur in Anspruch nehmen, wenn die Grundpflege und Hauswirtschaft sichergestellt sind, gleichzeitig darf „Häusliche Betreuung“ keine Grundpflege oder Hauswirtschaft sein (oder ersetzen).

Da es sich um eine Sachleistung handelt, ist die Häusliche Betreuung im Rahmenvertrag nach § 75 zu definieren und in die Qualitätssicherungssysteme nach §§ 112 ff. einzubeziehen. Über die Leistung ist eine Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen abzuschließen, erst dann kann sie erbracht werden. In Bezug auf die tatsächliche Qualitätssicherung verweist die Gesetzesbegründung zusätzlich auf § 120 Abs. 1 Satz 2: hier wird jeder Pflegedienst verpflichtet, wesentliche Änderungen des Zustandes des Versicherten an die Pflegekasse zu melden. Damit ist aus Sicht des Gesetzge-

bers garantiert, dass in jedem Fall zunächst die Grundpflege und Hauswirtschaft sichergestellt sind, bevor der Pflegedienst Häusliche Betreuung übernimmt.

### SCHWIERIG: TRENNEN VON GRUNDPFLEGE UND BETREUUNG

Was sich theoretisch einfach anhört, die Trennung von Grundpflege und Betreuung, erweist sich in der Praxis als problematisch: wenn ein Spaziergang eine Betreuungsleistung ist, stellt sich die Frage, wie der Pflegebedürftige, der im dritten Stock wohnt, die Wohnung verlassen kann? Denn Hilfestellung beim Verlassen

der Wohnung ist eine Grundpflegeleistung (Mobilität), die „Häusliche Betreuung“ fängt dann (streng genommen) erst vor der Haustür an. Oder wie soll sich eine Betreuungskraft verhalten, die nachmittags für drei Stunden da ist, wenn der Pflegebedürftige auf die Toilette muss und Hilfe benötigt? Der Toilettengang ist eine Grundpflegeleistung!

### ZUNÄCHST DIE OFFENEN FRAGEN KLÄREN

Deshalb ergeben sich hieraus einige praktische Probleme: Betreuungskräfte müssen sich nicht nur mit „Betreuung“ auskennen, sondern auch mit Grundlagen der Grundpflege, vor allem der Mobilität. Auch muss die Abgrenzung der Leistungen zueinander vertraglich konkret geregelt werden. Und wie sollen „Betreuungskräfte“ erkennen, wann die Grundpflege und /oder Hauswirtschaft nicht mehr sicher gestellt sind, obwohl sie nach Meinung des Gesetzgebers im Sinne der Qualitätssicherung dafür verantwortlich sind? Das alles sind Themen und Fragen, die die Vertragspartner erst klären müssen, bevor Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden können.

In vielen Bundesländern hat man sich nicht dem unrealistischen Zeitdiktat des Gesetzge-

» Eine Leistung, deren Inhalte eben nicht eindeutig definierbar sind, mit einer Pauschale zu versehen, ist schon vom Ansatz her nicht nachvollziehbar.

Andreas Heiber, SysPra

bers unterworfen und bisher noch keine Vergütungsvereinbarungen für „Häusliche Betreuung“ vereinbart. In einzelnen Ländern ist man da schneller, beispielsweise gibt es in Schleswig-Holstein eine Vergütungsvereinbarung für einen „Leistungskomplex 11: Häusliche Betreuung“, der so von den Verbänden verhandelt wurde. Es gibt allerdings keinerlei Regelungen im Rahmenvertrag nach § 75 dazu. Der Leistungskomplex wurde zudem nicht nach Zeit definiert, sondern als Pauschale, die mit 500 Punkten vergütet wird. Er enthält drei Leistungsmöglichkeiten: „Persönliche Hilfeleistungen, Hilfen zur Orientierung und Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und Sonstige Hilfen“. Weiterhin ist formuliert: „Für die Inanspruchnahme dieses Leistungskomplexes werden die einzelnen Leistungsinhalte im Voraus verabredet“.

#### **DEN ÄRGER IN DER PRAXIS HABEN DIE PFLEGEDIENSTE**

Was bei dieser Definition völlig unklar bleibt,

ist die Frage der Dauer der Leistung: sie ist nicht festgelegt. Das heißt: Jeder Pflegedienst kann sich selbst überlegen, wie lange die Betreuung dauern wird, also wie lange beispielsweise ein Spaziergang bei ihm sein wird! Das heißt aber: Der eine Pflegedienst wird den Spaziergang mit 60 Minuten anbieten, der andere mit 40 Minuten. Der Pflegebedürftige ist damit der Willkür des Pflegedienstes ausgeliefert oder umgekehrt. Eine Leistung, deren Inhalte eben nicht eindeutig definierbar sind (anders als bei der Grundpflege) mit einer Pauschale zu versehen, ist schon vom Ansatz her nicht nachvollziehbar. Der Ärger und der Missbrauch sind vorprogrammiert.

Ob diese von den Verbänden vereinbarte Leistung so für die Pflegedienste umzusetzen ist, sollten diese erst einmal formal prüfen (hatten die Verbände tatsächlich das Verhandlungs- und Abschlussmandat?). Denn Ärger in der Praxis haben die Einrichtungen, einschließlich des Haftungsrisikos.

Es ist zu wünschen, dass sich die Vertragsparteien in allen Bundesländern mehr Zeit lassen und vor allem die Abgrenzungsprobleme für die Praxis deutlicher beschreiben und das Personalprofil der Besonderheit der ambulanten Pflege anpassen.

Andreas Heiber

**i** Das PNG als Download: [www.haeusliche-pflege.net/Arbeitshilfen/Downloads/](http://www.haeusliche-pflege.net/Arbeitshilfen/Downloads/)

**i** Info und Kontakt zum Autor: [www.Syspra.de](http://www.Syspra.de), [info.heiber@syspra.de](mailto:info.heiber@syspra.de)

**i** Buch vom Autor zum Thema: *Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz, Was ist zu tun? – Chancen und Risiken*, ISBN 978-3-86630-215-0, Vincentz Network 2012, Bestellen: [www.haeusliche-pflege.net/Shop/Buecher](http://www.haeusliche-pflege.net/Shop/Buecher)

euregon AG: folgt  
mm x mm